

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 225.703 vom 4. Dezember 2013

G/A. 210.829/Vbis-123

In der Rechtssache: 1. **die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
BÜRGERINITIATIVE KAISERBARACKE,**
2. **JACOBS** Andre,
3. **MERTES** Gerhard,
die alle bei Herrn Bernd HÜBINGER,
Rechtsanwalt in 4020 Lüttich,
rue des Fories 2, Domizil erwählt haben,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Partei:

die Aktiengesellschaft ENROBEST,
Wahlmizil bei
Herrn Eric LEMMENS, Rechtsanwalt,
place Verte 13,
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 22. November 2013 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) BÜRGERINITIATIVE KAISERBARACKE, André JACOBS und Gerhard MERTES die Aussetzung der Ausführung der Globalgenehmigung, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Aktiengesellschaft (AG) ENROBEST am 3. Oktober 2013 für den Bau und die Betreibung einer Asphaltspiltzentrale in der Industriezone Kaiserbaracke in Amel erteilt hat, beantragen;

Aufgrund des nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit am 22. November 2013 von denselben Klägern eingereichten Antrags auf vorläufige Maßnahmen unter Androhung eines Zwangsgeldes;

Aufgrund des Beschlusses vom 26. November 2013, der die Sache auf die Sitzung vom 29. November 2013 um 9.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der bei der Sitzung eingereichten Antragschrift, mit der die ENROBEST AG darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Bernd HÜBINGER, Rechtsanwalt, der für die klagenden Parteien erscheint, und von Herrn Eric LEMMENS, Frau Elisabeth KIEHL und Herrn Jonathan WALDMANN, Rechtsanwälte, die für die beitretende Partei erscheinen;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Frau VOGEL, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die ENROBEST AG mit einer auf der Sitzung eingereichten Klage beantragt, dem Verfahren beitreten zu können; dass dieser Klage stattzugeben ist;

In der Erwägung, dass die beitretende Partei in einer Einrede der Unzulässigkeit einwendet, dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen unter Androhung eines Zwangsgeldes nicht äußerst dringlich sei;

In der Erwägung, dass die Kläger am 22. November 2013 eine Einheitsantragschrift, mit der die Nichtigkeitsklage des Ministeriellen Erlasses vom 3. Oktober 2013 und die Aussetzung der Ausführung des besagten Erlasses nach dem ordentlichen Verfahren beantragt werden, sowie einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit einreichen;

In der Erwägung, dass die zur Unterstützung des Antrags auf vorläufige Maßnahmen angeführte äußerste Dringlichkeit darin besteht, dass der Inhaber der Genehmigung Arbeiten vorgenommen hat, wie dieses sich aus einem Bericht des

Grenz-Echos vom 20. November 2013 ergibt; dass die Kläger diesbezüglich auf Fotos der Gemeinde Amel zur Unterstützung ihres eigenen Antrags auf vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit hinweisen (Sache G/A. 210.746/Vbis-122);

In der Erwägung, dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen notwendigerweise voraussetzt, dass es einen Aussetzungsantrag gibt;

In der Erwägung, dass wenn vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit beantragt werden, während der Aussetzungsantrag nach dem ordentlichen Verfahren eingereicht worden ist, die äußerste Dringlichkeit durch ein Ereignis gerechtfertigt werden muss, das nach der Einreichung des Aussetzungsantrags nach dem ordentlichen Verfahren eingetreten ist und aus dem deutlich hervorgeht, warum der Antrag auf vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit eingereicht wird;

In der Erwägung, dass sowohl der Aussetzungsantrag nach dem ordentlichen Verfahren als auch der Antrag auf vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit in diesem Fall am selben Tag eingereicht worden sind; dass die beantragten vorläufigen Maßnahmen darin bestehen, die Ausführung der angefochtenen Globalgenehmigung unter Androhung eines Zwangsgeldes bis zur Verkündung des Entscheids über den Aussetzungsantrag zu verbieten;

In der Erwägung, dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen aufgrund seines Gegenstands gewissermaßen einen Antrag auf „Vorabaussetzung“ der Ausführung des angefochtenen Erlasses ist; dass der wesentliche und wirkliche Gegenstand der beiden Anträge ähnlich ist;

In der Erwägung, dass der angeführte Grund zur Unterstützung der äußersten Dringlichkeit bereits bei der Einreichung des nur nach dem ordentlichen Verfahren eingereichten Aussetzungsantrags bestand; dass daraus folgt, dass die äußerste Dringlichkeit zur Unterstützung des Antrags auf vorläufige Maßnahmen in Ermangelung eines neuen zwischen der Einreichung des Aussetzungsantrags nach dem ordentlichen Verfahren und der Einreichung des Antrags auf vorläufige Maßnahmen wegen äußerster Dringlichkeit eingetretenen Elements, nicht gerechtfertigt ist, da der gleichzeitig eingereichte Aussetzungsantrag nur nach dem ordentlichen Verfahren eingereicht worden ist, obwohl er aus demselben Grund der äußersten Dringlichkeit hätte eingereicht werden können;

In der Erwägung, dass der Antrag auf vorläufige Maßnahmen nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit nicht zulässig ist,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Der von der ENROBEST AG eingereichten Beitrittsklage wird stattgegeben.

Artikel 2.

Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit unter Androhung eines Zwangsgelds wird abgewiesen.

Artikel 3.

Die Rechtssache wird an das ordentliche Verfahren verwiesen.

Artikel 4.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren, am vierten Dezember zweitausenddreizehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.